

Bericht der dritten Deputation über die Petition des Herrn Abg. Braun, das Hypothekenwesen betreffend. (Auf eine Tagesordnung.) — 18) Den 16. Juni. Besuch der Postschaffner, Johann Gottlieb Zimmer und Cons., um Erledigung ihrer an die Ständeversammlung eingereichten, und der zweiten Kammer zur Berathung vorliegenden Petition, in Betreff ihrer Gehaltsabzüge. (An die vierte Deputation. — 19) Den 16. Juni. Bericht der vierten Deputation, die Beschwerde der Gemeinderäthe zu Zoblitz, Kleinradmeritz, Glossen u. in Betreff ihnen seit ihrer Verweisung an das Amt Löbau angesonnenen erhöhten Kosten. (Auf eine Tagesordnung.) —

Präsident D. Haase: Es ist jetzt die vorerwähnte ständische Schrift vorzutragen.

Abg. Eisenstuck: Es hat sich bei dem Gesekentwurfe wegen Einführung der Todtenschau und Anlegung von Leichenhäusern noch eine kleine Differenz ergeben. Die Sache ist durch beide Kammern gegangen, und der Referent erbötig, den Gegenstand noch vorzutragen, damit die ständische Schrift abgelassen werden könne.

Präsident D. Haase: Es ist zuerst die in der Registrande angeführte ständische Schrift vorzutragen.

Abg. Eisenstuck: Dann habe ich noch einen zweiten Gegenstand an die Kammer zu bringen. Der Gesekentwurf über die Communalgarde ist in der ersten Kammer berathen und der Protokollextract über diese Berathung an die erste Deputation abgegeben worden. Diese hat sich nun auch darüber berathen, und ich würde erbötig sein, den Vortrag und zwar der Beschleunigung halber mündlich an die Kammer zu bringen, damit man das Vereinigungsverfahren, wozu es doch kommen wird, stattfinden lasse. Ich bitte, daß man den Gegenstand auf die nächste Tagesordnung bringe und mir den mündlichen Vortrag gestatte.

Präsident D. Haase: Die Kammer wird damit einverstanden sein, und ich werde das Weitere anordnen. Es ist noch die ständische Schrift auf das allerhöchste Decret wegen Einbringung des tiefen Elbstollns vorzutragen.

Secretair D. Schröder trägt die ständische Schrift wegen Einbringung eines tiefen Elbstollns vor.

Präsident D. Haase: Genehmigt die Kammer die eben vorgetragene Schrift? — Wird einstimmig bejaht. —

Präsident D. Haase: Es würde nun die Schrift der ersten Kammer mitzuheilen sein. Ich habe noch den Abg. Schmidt zu entschuldigen, welcher durch Unwohlsein abgehalten ist, heute in unserer Sitzung zu erscheinen. Von dem Vorstande der ersten Deputation sind uns, wenn ich mich nicht irre, zwei Vorträge dahin angekündigt worden; diese könnten jetzt eintreten.

Abg. Eisenstuck: Der erste betrifft die Differenz in Betreff des Gesekes wegen der Todtenschau und Leichenhäuser,

über welche sofort Bericht erstattet werden könnte, und der zweite Gegenstand betrifft das Communalgardengesetz, in Bezug auf welches auch Differenzen zwischen beiden Kammern vorhanden sind.

Präsident D. Haase: Ich glaube von dem Hrn. Vorstande der ersten Deputation zu vernehmen, daß heute sofort beide von ihm erwähnte Vorträge erfolgen könnten. Ich ersuche nun den Herrn Referenten in der einen, zum Vortrag vorbereiteten, Sache uns lehtern zu erstatten.

Abg. Eisenstuck: Wegen des Communalgardengesetzes bitte ich, den Gegenstand auf die Tagesordnung zu bringen, damit die Abgeordneten das Nöthige zur Stelle bringen können.

Referent v. Watzdorf: Ich habe die geehrte Kammer von einem Antrage in Kenntniß zu setzen, welchen die erste Kammer zu §. I der Instruction für die Todtenschau gestellt hat und welcher bei der frühern Berathung über diesen Gegenstand nicht zum Vortrag gekommen ist. Die erste Kammer, welche das, was in §. II des Entwurfs enthalten, für eineervielfältigung der Bemühung betrachtete, aus der kein Nutzen hervorgehe, beschloß, daß das Wort „Ortsobrigkeit“ aus der §. wegzulassen sei. Da aber den Ortsobrigkeiten, wie den Gerichtsbehörden daran gelegen sein muß, von dem Ableben der ihnen in ihrem Bezirk anvertrauten Personen Kenntniß zu erhalten, und alle Leichenwäscheinnen ohne Verzug Anzeige davon zu machen haben, so beantragte die erste Kammer, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, in der einen oder andern §. der Instruction eine dergleichen Bestimmung noch aufzunehmen. Ihre Deputation hat sich von der Zweckmäßigkeit dieses Antrags überzeugt, und kann nur anrathen, der ersten Kammer unbedingt beizutreten.

Präsident D. Haase: Ich habe, wenn Niemand eine Entgegnung zu machen hat, die Kammer zu fragen: ob die Kammer unserer Deputation beitreten wolle? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Sonach würde die Schrift gefertigt werden können. Der zweite Gegenstand, das Communalgardengesetz betreffend, wird auf eine der nächsten Tagesordnungen gelangen. Wir können nun übergehen, zur Fortsetzung der Berathung über den Entwurf einer Armenordnung.

Referent Todt trägt, da die Verhandlung über die Armenordnung bei §. 14 sistirt worden ist, die e vor, wie folgt: §. 14. „Die ordentlichen Zuflüsse der Armenkasse bestehen A) in zufälligen Einnahmen. Hierher gehören: 1) die Sammlungen bei Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und Communions: 2) die bei der gerichtlichen Insinuation und Bestätigung von Käufen, Tauschcontracten, Schenkungen unter den Lebendigen und auf den Todesfall, Ehebhelungen und andern Verträgen, bei denen eine Uebertragung des Eigenthums stattfindet, von den Beteiligten zu leistenden Beiträge. Die Höhe derselben richtet sich entweder nach bestehendem Herkommen, oder ist in